

Jans Beat, Bundesrat: Da muss ich passen. Ich werde gerne versuchen, Ihnen die Antwort schriftlich nachzureichen. Was man sagen kann, ist, dass die Fälle der Frauen, die eine Änderung ihres Status beantragen, einzeln geprüft werden. Diese Frauen beanspruchen aber keine Unterbringungsstrukturen. Deshalb sind diese Fälle einfacher zu behandeln als Erstgesuche von Menschen, die zugewandert sind.

Glarner Andreas (V, AG): Geschätzter Herr Bundesrat, da Sie es nicht wissen, sage ich es Ihnen gerne: Sie haben dadurch Kosten von ungefähr 35 Millionen Franken ausgelöst. Zur Frage: Sie haben mit der äusserst grosszügigen Einzelfallprüfung ja erreicht, dass eine Sogwirkung entstehen wird – sofern sie nicht schon vorhanden ist, das wird ja bestritten. Es gibt 21 Millionen Afghaninnen. Wo sehen Sie die Grenze, bei der Sie sagen würden, es seien langsam genug?

Jans Beat, Bundesrat: Herr Glarner, ich danke Ihnen auch für diese Frage. Der Bundesrat wird sich mit ihr auseinandersetzen, wenn sie sich stellt.

Bircher Martina (V, AG): Geschätzter Herr Bundesrat, können Sie bestätigen, dass anerkannte Flüchtlinge im Gegensatz zu vorläufig aufgenommenen Personen je nach Kanton 20 bis 30 Prozent mehr Sozialhilfe erhalten und dass sie auch in eine eigene Wohnung ziehen dürfen und dann die ordentlichen Mietzinse wie in der Sozialhilfe haben?

Jans Beat, Bundesrat: Sie haben jetzt zwei Durchschnitte miteinander verglichen, und ich glaube, das ist korrekt so. Dass die Überführung entsprechende finanzielle Konsequenzen hat, wage ich zu bezweifeln. Diese Menschen sind ja schon untergebracht.

Fischer Benjamin (V, ZH): Sehr geehrter Herr Bundesrat, können Sie bestätigen, dass diese Praxisänderung von Organisationen aus der Flüchtlingshilfe initiiert wurde? Was waren die konkreten Gründe, was war der Auslöser für die Praxisänderung des SEM am 17. Juli?

Jans Beat, Bundesrat: Es ist tatsächlich so, dass aufgrund der sich massiv verschlechternden Menschenrechtslage in Afghanistan die Asylagentur der Europäischen Union die Empfehlung herausgegeben hat, dass die entsprechende Geschlechtszugehörigkeit als Flüchtlingsgrund gelten soll. Verschiedene Nachbarländer der Schweiz und andere Länder in der EU haben das dann entsprechend umgesetzt und die Schweiz auch.

Riner Christoph (V, AG): Sehr geehrter Herr Bundesrat, Sie haben erläutert, dass im Jahr 2024 lediglich sieben afghanische Männer durch Familiennachzug in die Schweiz eingereist sind. Besteht die Möglichkeit, dass viele Afghaninnen noch gar kein Familiennachzugsgesuch gestellt haben und die Zahl daher noch viel höher wird?

Jans Beat, Bundesrat: Besten Dank auch für diese Frage. Wichtig ist: Beim Familiennachzug können in diesen Fällen tatsächlich nur der Mann und die minderjährigen Kinder nachgezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Ehe zum Zeitpunkt, als die Frau das Land verliess, schon geschlossen war. Sollte sie also unterwegs, in einem Drittland oder so, geheiratet haben, gilt das nicht, und der Nachzug kann nicht gewährt werden. Deshalb habe ich Grund zur Annahme, dass auch in Zukunft nicht viel mehr Männer nachgezogen werden.

Rutz Gregor (V, ZH): Herr Bundesrat, ich möchte doch noch einmal auf die Kernfrage zurückkommen und hätte gerne eine Antwort von Ihnen. Faktum ist ja, dass das SEM Artikel 3 des Asylgesetzes selbstständig um neue Motive ergänzt hat. Meine Frage: Ist es statthaft, dass Verwaltungsabteilungen Gesetze nach eigenem Gutdünken interpretieren? Müsste nicht der Rahmen, den wir Ihnen als Gesetzgeber vorgeben, die Richtschnur des Handelns sein, und nicht europäische Empfehlungen?

Jans Beat, Bundesrat: Da bin ich bei Ihnen, Herr Rutz. Der Rahmen sind Ihre Vorgaben, das muss so sein. Die Rechtsgelehrten kommen aber mir gegenüber zum Schluss, dass das im Rahmen des Gesetzes möglich und richtig war und dass die Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes eben keine Leit- oder Grundsatzurteile waren, sondern Einzelfallurteile.

Präsident (Nussbaumer Eric, Präsident): Ich darf einem Ratsmitglied aus dem Kanton Thurgau zum Geburtstag gratulieren. Ganz herzliche Gratulation, Kollegin Kris Vietze, zu Ihrem heutigen Geburtstag! (Beifall)

23.4241

Präsident (Nussbaumer Eric, Präsident): Die Mehrheit der Kommission und der Bundesrat beantragen die Ablehnung der Motion. Eine Minderheit Schilliger beantragt die Annahme der Motion.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 23.4241/28795)

Für Annahme der Motion ... 91 Stimmen

Dagegen ... 92 Stimmen

(10 Enthaltungen)

24.3008

Präsident (Nussbaumer Eric, Präsident): Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Buchstaben a und c sowie die Annahme von Buchstabe b.

Bst. a – Let. a

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 24.3008/28796)

Für Annahme der Motion ... 130 Stimmen

Dagegen ... 62 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Bst. b – Let. b

Angenommen – Adopté

Bst. c – Let. c

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 24.3008/28797)

Für Annahme der Motion ... 131 Stimmen

Dagegen ... 62 Stimmen

(0 Enthaltungen)

24.3000

Motion RK-S. Einbezug der Steuern in die Berechnung des Existenzminimums

Motion CAJ-E.

Intégrer les impôts courants dans le calcul du minimum vital



23.303

**Standesinitiative Genf.
Bekämpfung der Schuldenspirale.
Berücksichtigung der Steuerlast
des laufenden Jahres in den Richtlinien
für die Berechnung
des betreibungsrechtlichen
Existenzminimums. Anpassung
der Bundesgesetzgebung**

**Initiative déposée
par le canton de Genève.
Pour lutter contre la spirale
d'endettement. Modifier la législation
fédérale, de sorte que les directives
relatives au minimum insaisissable
par l'office des poursuites
incluent la charge de l'impôt
de l'année en cours**

Vorprüfung – Examen préalable

Ständerat/Conseil des Etats 13.03.24 (Vorprüfung – Examen préalable)
Nationalrat/Conseil national 27.05.24 (Vorprüfung – Examen préalable)

Präsident (Nussbaumer Eric, Präsident): Sie haben zur Motion und zur Standesinitiative einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten.

Bregy Philipp Matthias (M-E, VS), pour la commission: Votre Commission des affaires juridiques s'est réunie le 12 avril 2024 et a procédé à l'examen préalable des objets suivants: premièrement, la motion 24.3000 de la Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats, "Intégrer les impôts courants dans le calcul du minimum vital", et deuxièmement, l'initiative 23.303 du canton de Genève, "Pour lutter contre la spirale d'endettement. Modifier la législation fédérale, de sorte que les directives relatives au minimum insaisissable par l'office des poursuites incluent la charge de l'impôt de l'année en cours".

Par 23 voix contre 0 et 1 abstention, la commission propose d'adopter la motion 24.3000. Par 19 voix contre 3, elle propose de ne pas donner suite à l'initiative 23.303. Le Conseil des Etats a décidé, sans opposition, d'adopter la motion de sa propre commission et de ne pas donner suite à l'initiative. Le Conseil fédéral propose d'accepter la motion. Pourquoi? Gemäss der aktuellen Praxis werden, wenn man das existenzrechtliche Minimum berechnet, die Steuern nicht mit einbezogen. Ich gebe Ihnen gerne ein Beispiel aus Situationen in Scheidungsfällen, das zeigt, welche Konsequenzen dies haben kann. Die Steuern sind geschuldet und bilden oftmals einen wesentlichen Anteil des betreibungsrechtlichen Existenzminimums. Wenn man sie nicht berücksichtigt, beispielsweise im Falle einer Scheidung, entstehen dadurch neue Probleme, indem grössere Schulden entstehen. Auch sonst schaffen wir grosse Probleme, wenn wir diesen wesentlichen Punkt, die vom Staat veranlagten Forderungen, nicht in diese Berechnungen mit einbeziehen.

Der Bundesrat hat in Erfüllung des Postulat 18.4263, "Einbezug der Steuern in die Berechnung des Existenzminimums prüfen", eine umfassende Prüfung durchgeführt und ist ebenfalls zur Überzeugung gelangt, dass die Nichtberücksichtigung der Steuern bei der Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums Probleme schafft.

Sie müssen sich vorstellen, dass heute Krankenkassenprämien, Mietkosten usw. Teil dieses betreibungsrechtlichen Existenzminimums sind, aber eben nicht die Steuern, die

ebenso geschuldet sind und die eben auch wichtig sind. Das hat zur Folge, dass diese Art der Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums durchaus eine neue Schuldenspirale lancieren kann. Vor allem aber führt sie beispielsweise bei einer Scheidung, aber auch in anderen Fällen, in welchen das betreibungsrechtliche Existenzminimum eine Rolle spielt, zu Ungleichbehandlungen, und sie führt zu neuen Problemen, die es zu lösen gilt.

Aus diesem Grund ist es wichtig, dass man das betreibungsrechtliche Existenzminimum in Zukunft so berechnet, dass man die Steuerschulden gleich behandelt wie beispielsweise eben die Mietzinsen oder die Krankenkassenprämien. Es ist aber klar, dass es in diesem Zusammenhang noch einige Fragen zu prüfen gilt, dies insbesondere auch deshalb, weil zum heutigen Zeitpunkt noch offen ist, wie das Problem am besten gelöst werden könnte. Die Kommission möchte, dass der Bundesrat im Rahmen dieser Motion eine vertiefte Evaluation der Lösungsvarianten durchführt und insbesondere prüft, ob nebst der Regelung für familienrechtliche Unterhaltsforderungen eine Sonderregelung für weitere Forderungen vorgesehen werden müsste. Diese Möglichkeit hat der Bundesrat.

Damit standen wir in der Kommission vor der Wahl: Wollen wir der Standesinitiative Genf oder der Motion des Ständerates den Vorrang geben? Wir sind überzeugt, dass die Motion des Ständerates der zielführendere Weg ist und dass der Bundesrat im Rahmen dieser Motion, die er zur Annahme empfiehlt, diese Abklärungen wird machen können.

Je vous invite à suivre votre commission et à adopter la motion CAJ-E "Intégrer les impôts courants dans le calcul du minimum vital".

Jans Beat, Bundesrat: Ich äussere mich nur zur Motion der RK-S, da der Bundesrat in dieser Phase ja nicht zur Standesinitiative Genf Stellung nimmt.

Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 1. November 2023 zum Postulat Gutjahr 18.4263, "Berücksichtigung von Steuerforderungen bei der Berechnung des Existenzminimums", eine Revision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs befürwortet. Die laufenden Steuern sind heute nicht Teil des betreibungsrechtlichen Existenzminimums. Das geht auf eine Richtlinie der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten zurück.

Was bedeutet es, dass die laufenden Steuern heute nicht berücksichtigt werden? Der Schuldnerin bzw. dem Schuldner bleibt weniger, als sie oder er für die zwingenden laufenden Ausgaben tatsächlich braucht. Das bedeutet, dass für die Dauer einer Pfändung zur Abzahlung von Schulden neue Schulden entstehen. Aus Sicht des Bundesrates spricht vieles für eine Änderung dieser Regelung. Es ist für die Schuldnerinnen und Schuldner sehr belastend, dass laufend neue, unvermeidbare Schulden entstehen. Es handelt sich bei den Steuern, wie bei anderen Posten des Existenzminimums auch, um eine zwingende laufende Verpflichtung. Diese Steuerforderungen fallen durch ihren Entstehungszeitpunkt zeitlich in eine andere Kategorie als die Forderungen der Gläubigerinnen und Gläubiger, weshalb es sich auch nicht um eine Privilegierung handelt.

Bei der Umsetzung der Motion sind verschiedene Lösungen denkbar. Diese hat der Bundesrat in seinem Bericht bereits skizziert. Es muss auf jeden Fall sichergestellt werden, dass die laufenden Steuern nur dann beim Existenzminimum berücksichtigt werden, wenn sie auch tatsächlich bezahlt werden. Für den Bundesrat ist zudem wichtig, dass für das Familienrecht eine Ausnahmeregelung vorgesehen wird. Das betreibungsrechtliche Existenzminimum ist heute nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtes auch für die Bemessung der familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge massgebend. Diese Berechnung sollte gleich bleiben wie heute, bei knappen finanziellen Verhältnissen also ohne Berücksichtigung der laufenden Steuern. Bei der Umsetzung der Motion sind auch die Auswirkungen auf weitere Gläubiger sorgfältig zu untersuchen.

Der gesetzgeberische Handlungsbedarf ist nach Ansicht des Bundesrates also klar gegeben.

Ich beantrage Ihnen deshalb im Namen des Bundesrates, diese Motion anzunehmen.

24.3000

Präsident (Nussbaumer Eric, Präsident): Die Kommission und der Bundesrat beantragen die Annahme der Motion.

Angenommen – Adopté

23.303

Präsident (Nussbaumer Eric, Präsident): Die Kommission beantragt, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

*Der Initiative wird keine Folge gegeben
Il n'est pas donné suite à l'initiative*

21.511

Parlamentarische Initiative

Kamerzin Sidney.

**Gleichstellung von Witwen und Witwern,
sobald das letzte Kind
die Volljährigkeit erreicht**

Initiative parlementaire

Kamerzin Sidney.

**Egalité pour les veuves et les veufs
dès que le dernier des enfants
atteint l'âge de 18 ans**

Vorprüfung – Examen préalable

Nationalrat/Conseil national 27.05.24 (Vorprüfung – Examen préalable)

Antrag der Mehrheit

Der Initiative Folge geben

Antrag der Minderheit

(Gutjahr, Aellen, Aeschi Thomas, Amaudruz, Bircher, de Courten, Glarner, Sauter, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)

Der Initiative keine Folge geben

Proposition de la majorité

Donner suite à l'initiative

Proposition de la minorité

(Gutjahr, Aellen, Aeschi Thomas, Amaudruz, Bircher, de Courten, Glarner, Sauter, Silberschmidt, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann)

Ne pas donner suite à l'initiative

Präsident (Nussbaumer Eric, Präsident): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten.

Kamerzin Sidney (M-E, VS): L'initiative parlementaire entend corriger une différence de traitement dans le cadre des rentes. Il s'agit d'abord de déterminer s'il existe une inégalité, si cette inégalité est justifiée ou ne l'est pas, et, dans ce dernier cas, si elle doit être éliminée.

L'arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme dans l'affaire Beeler y répond très clairement: dès lors que les veufs n'ont droit à une rente que jusqu'aux 18 ans de leur dernier enfant, alors que les veuves y ont droit sans restriction, sauf en cas de remariage, il y a une discrimination entre les veuves et les veufs. Cette inégalité pouvait se justifier dans

une société où l'un des conjoints – en principe une femme – n'avait pas un accès suffisant à une formation et au marché du travail alors que l'autre – en principe un homme – assumait la charge financière du ménage. Même s'il existe encore aujourd'hui des différences en matière d'accès au travail, la répartition de l'activité professionnelle entre les époux et les conjoints est désormais plus équilibrée, ou devrait l'être. Le fait de garder une inégalité dans la loi ne peut que contribuer et encourager à maintenir un modèle où seul l'un des époux exerce une activité professionnelle, totalement ou principalement, ce qui n'est en rien compatible avec les efforts effectués pour encourager l'autre conjoint à conserver une activité professionnelle, y compris s'il y a un enfant en bas âge, mais aussi à disposer d'un accès favorable au marché du travail en cas de cessation d'activité professionnelle provisoire à la suite de la naissance d'un enfant. Pour cette raison déjà, qui vise à encourager les deux parents à exercer une activité professionnelle, la règle de l'article 24 alinéa 2 LAVS n'est plus adaptée.

Mais cette inégalité doit également être éliminée pour d'autres raisons. La rente permet de passer plus de temps avec ses enfants et de pouvoir être déchargé, au moins partiellement, d'une activité professionnelle pour passer un maximum de temps avec eux. Cela ne s'arrête pas à 18 ans: il y a des enfants qui font des études, des enfants qui, même après 18 ans, ont besoin d'un soutien de leurs parents. Est-il justifié de dire que des enfants de veufs, après 18 ans, ne pourront pas bénéficier de la présence de leur père aussi bien que des enfants de veuves peuvent bénéficier de la présence de leur mère? Non, rien ne justifie une telle différence de traitement.

Enfin, je précise que pour atteindre ce but, il ne faut pas un niveling par le bas et la suppression de toute rente de veuves ou de veufs dès lors qu'un des enfants a atteint l'âge de 18 ans, mais une rente aussi longtemps que la situation l'exige; c'est justement le but de cette révision. On m'a également posé la question du coût de cette mesure, qui a été évalué par l'OFAS: il s'agit d'environ 80 millions de francs par an dans la version maximale si l'on octroie aux veufs les mêmes droits actuels qu'aux veuves. C'est un montant supportable pour encourager la répartition du travail entre les parents, mais aussi pour encourager leur présence auprès des enfants, après l'âge de 18 ans également.

Je vous invite donc à soutenir cette initiative parlementaire.

Gutjahr Diana (V, TG): Derzeit erlischt der Anspruch auf die Witwerrente, wenn das letzte Kind des Witwerts das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei der Witwenrente ist das nicht so. Dieser Umstand soll mit dieser parlamentarischen Initiative korrigiert werden, indem Artikel 24 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenversicherung, wonach der Anspruch auf die Witwerrente erlischt, wenn das letzte Kind des Witwerts das 18. Lebensjahr vollendet hat, aufgehoben werden soll. Somit würde Artikel 23 für beide gelten. Das wäre ein massiver Ausbau gegenüber heute, da die Rente auf unbestimmte Zeit weiter ausbezahlt würde.

Es ist ein Thema, das stark bewegt. Das ist wohl auch der Grund, weshalb der Bundesrat bereits von sich aus aktiv geworden ist und eine Vorlage ausarbeiten wird. Der Bundesrat sieht dabei drei wesentliche Anpassungen vor:

1. Die Hinterlassenleistungen sollen auf die Betreuungs- und die Erziehungszeit ausgerichtet werden, unabhängig vom Zivilstand der Eltern.
2. Die laufenden Renten von über 55-jährigen Witwern und Witwen sollen weiter ausgerichtet werden.
3. Für jüngere Personen soll der Anspruch auf zwei Jahre begrenzt werden.

Die Vernehmlassung für die Teilrevision der Alters- und Hinterlassenversicherung zur Anpassung der Witwer- und Witwenrenten dauerte vom 8. Dezember 2023 bis am 29. März 2024. Der Bundesrat wird uns im Herbst 2024 eine Vorlage unterbreiten, die dann in der Kommission diskutiert werden kann. An der Kommissionssitzung vom 11./12. April mussten wir deshalb primär beschliessen, ob wir an drei parlamentarischen Initiativen zu diesem Thema festhalten oder